

BStU

000037

3. Medizinische Betreuung der Inhaftierten

Allen Inhaftierten ist der Anspruch auf die zur Erhaltung der Gesundheit notwendigen ärztlichen Behandlung sowie auf die Versorgung mit den erforderlichen orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die medizinische Betreuung hat die ständige Vernehmungs-, Prozeß- und Transportfähigkeit der Inhaftierten zu sichern.

Grundlage für die medizinische Betreuung in der Abteilung XIV der BVfS bilden die "Gemeinsamen Festlegungen der Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes, der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung Verhafteter und Strafgefangener in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit" (VVS MfS 100 Nr. 1502/77).

Die ambulante medizinische Betreuung Inhaftierter hat in den dafür eingerichteten Räumen zu erfolgen und umfaßt die Erfüllung allgemeinmedizinischer, stomatologischer und diagnostischer Aufgaben sowie die gynäkologische Untersuchung.

Das medizinische Personal ist vom Medizinischen Dienst der BV zu stellen.

Ein Angehöriger des Medizinischen Dienstes der BV (Krankenschwester/Krankenpfleger) hat seinen Dienst ständig in der Abteilung XIV zu versehen.

Der Leiter der Abteilung XIV ist gegenüber dem medizinischen Personal zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Umgang mit den Inhaftierten weisungsberechtigt.

Während der medizinischen Betreuung sind die Inhaftierten zusätzlich durch Angehörige der Abteilung XIV abzusichern.

Außerhalb der normalen Dienstzeit sowie an Sonn- und Feiertagen können Angehörige des Referates Sicherung und Kontrolle mit der Verabreichung der ärztlich verordneten und bereitgestellten Medikamente beauftragt werden.

Die stationäre Betreuung Inhaftierter hat in der Abteilung Haftkrankenhaus des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS zu erfolgen.

Kopie BStU
AR 8